



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Markus Ganserer, Dr. Christian Magerl**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 27.11.2013

Strafverfolgung illegaler Luchstötungen in Bayern

Wir fragen die Staatsregierung:

1. Wie viele Beamte wurden zur Ermittlung des illegal getöteten Luchses bei Bodenmais eingesetzt?
2. Wie viele Hinweise zur Ergreifung der Täter gab es?
3. Wurden die Jagdpächter der von den illegalen Luchstötungen betroffenen Jagdreviere von der Polizei befragt?
4. Welcher Stellenwert wurde den Fällen „Tessa“ und dem illegal getöteten Luchs bei Bodenmais bei den Ermittlungen eingeräumt?
5. Gibt es Bestrebungen für diese Art von Naturschutzdelikten, wie die illegale Tötung von streng geschützten Tierarten, eine eigene Ermittlungsbehörde einzurichten?
 - a) Wenn ja, mit wie vielen Personen soll diese besetzt werden?
 - b) Wenn nein, warum sieht die Staatsregierung hier keinen Handlungsbedarf?
6. Welche konkreten Maßnahmen werden getroffen, damit sich die Ermittlungsspannen (fehlende Spurensicherung durch die Polizei, viel zu lange Untersuchungszeiträume, späte Anzeige und unklare Zuständigkeiten) bei zukünftigen Fällen nicht mehr wiederholen?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr
vom 10.01.2014

Die Schriftliche Anfrage wird im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Im Bereich des Polizeipräsidiums (PP) Niederbayern wurde im Jahr 2012 die Luchsin „Tessa“ vergiftet und im Jahr 2013 wurde eine trächtige Luchsin erschossen aufgefunden.

Zu 1.:

Nach Mitteilung des Polizeipräsidiums Niederbayern war für die polizeiliche Sachbearbeitung ein Beamter der Polizeiinspektion Regen eingesetzt, der je nach anstehenden Ermittlungsansätzen durch weitere Beamte der Polizeiinspektion Regen und des Bayerischen Landeskriminalamts unterstützt wurde.

Zu 2.:

Aus der Bevölkerung lagen für den Fall „Tessa“ aus dem Jahr 2012 sechs Hinweise vor.

Aus der Bevölkerung lagen für den Fall aus dem Jahr 2013 zwei Hinweise vor.

Zu 3.:

Alle Jagdpächter der betroffenen Jagdreviere wurden im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen befragt.

Zu 4.:

Gemäß § 163 Abs. 1 Satz 1 Strafprozessordnung haben die Beamten des Polizeidienstes Straftaten zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten (Legalitätsprinzip). Die strafrechtlichen Ermittlungen werden von der Polizei in beiden Fällen in enger Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft Deggendorf wegen möglicher Straftaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz, Tierschutzgesetz, Bundesjagdgesetz und wegen Jagdwilderei geführt.

Zu 5.:

Es ist nicht geplant, für Delikte nach dem Bundesnaturschutzgesetz, Tierschutzgesetz, Bundesjagdgesetz bzw. Jagdwilderei eine eigene Ermittlungsgruppe einzurichten. Im Rahmen der Ausbildung werden alle Beamtinnen und Beamten zum Thema „Jagdrecht“ unterrichtet, um bei Vorliegen eines solchen Deliktes die polizeilichen Erstmaßnahmen einleiten zu können. Mit den weitergehenden polizeilichen Ermittlungen werden anschließend besonders geschulte Polizeibeamte beauftragt und alle zuständigen Fachstellen mit einbezogen. Ein Bedarf an einer eigenen Ermittlungsgruppe wird daher derzeit nicht gesehen.

Zu 6.:

Sofort nach Bekanntwerden der beiden Sachverhalte (Straftaten) wurden nach Mitteilung des Polizeipräsidiums Niederbayern von der Polizei alle erforderlichen Ermittlungsmaßnahmen unter Beteiligung aller Fachstellen (Staatsanwaltschaft Deggendorf, Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald, Institut für Tierpathologie LMU München, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Referat 56 – Wildtiermanagement, LRA Regen – Untere Jagdbehörde und dem örtlichen Naturschutz- und Jagdverband) durchgeführt.